

## Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.  
Universität Fribourg, Sitzung Nr. 1  
28. September/5. Oktober 2016

### Kurzvorstellung: Arnold Rusch

- 1997: lic. iur., Universität Zürich
- 1999-2003: Rechtsanwalt, Kanton Zürich
- 2002: LL.M., University of Chicago
- 2004: Dr. iur., Universität Zürich
- Seit 2005: Lehrbeauftragter, Universität Zürich
- 2010: Privatdozent, Universität Zürich
- 2010/11: Lehrstuhlvertreter, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
- Seit 2011: Diverse Lehraufträge, Universitäten Zürich/Fribourg/Neuchâtel/Luzern
- Seit 2015: Assoziierter Professor für Baurecht

### Wichtige Hinweise:

- Bitte immer OR/ZGB mitbringen
- Plan, Sachverhalte, Präsentationen, Lösungsvorschläge: siehe [www.arnoldrusch.ch](http://www.arnoldrusch.ch)
- Bitte immer den aktuellen Sachverhalt vorgängig ausdrucken, lesen und dazu eine mögliche Lösungen entwickeln
- Für Fragen stehe ich in den Pausen und unter [mail@arnoldrusch.ch](mailto:mail@arnoldrusch.ch) jederzeit zur Verfügung

Käufer Kurt bestellt bei Verkäufer Viktor eine Tonne „Haakjöringskod“. Kurt meint damit Walfischfleisch, obwohl „Haakjöringskod“ übersetzt Haifischfleisch bedeutet. Viktor versteht Kurts Wunsch im Sinne der offiziellen Übersetzung „Haifischfleisch“. **1. Ist ein Vertrag zustande gekommen? 2. Ist ein Vertrag zustande gekommen, wenn auch Viktor darunter fälschlicherweise Walfisch-fleisch versteht? 3. Falls ja, erfüllt Viktor richtig, wenn er Haifischfleisch liefert? 4. Was ist, wenn Viktor unter „Haakjöringskod“ Heringe versteht, Kurt aber Walfischfleisch?**

**Kurt:** „Ich will eine Tonne Haakjöringskod.“

**Viktor:** „Ich liefere Dir eine Tonne Haakjöringskod.“

### Art. 1 OR

A. Abschluss des Vertrages

I. Übereinstimmende Willensäußerung

1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien erforderlich.

<sup>2</sup> Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

**Art. 18 Abs. 1 OR**

D. Auslegung der Verträge, Simulation  
1 Bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen.

**BGE 111 II 276 ff., 279:** *«A défaut d'une volonté interne commune aux parties, différant de leur volonté exprimée (art. 18 CO), on doit s'en tenir aux déclarations des parties, en les interprétant selon la théorie de la confiance, soit selon le sens que leur destinataire devait raisonnablement leur attribuer, les expressions inexactes dont elles ont pu se servir n'étant pas déterminantes (art. 18 CO).»*

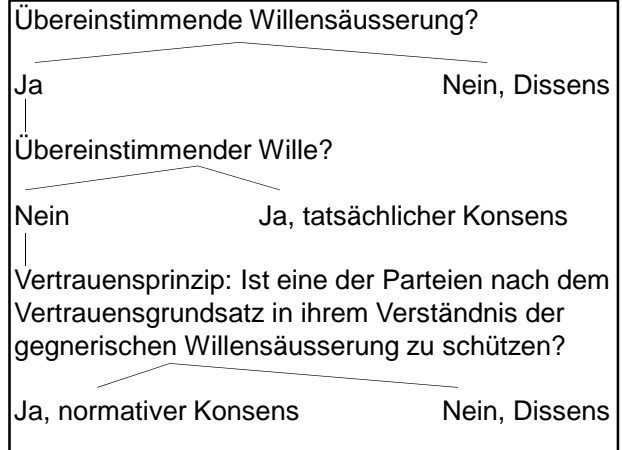
**BGE 113 II 49 ff., 50:** *«Die Vorinstanz nimmt das Fehlen eines tatsächlichen übereinstimmenden Parteiwillens an und legt deshalb den "Verkaufsauftrag" nach dem Vertrauensgrundsatz aus. (...). Nach dem Vertrauensgrundsatz sind Willenserklärungen der Parteien so auszulegen, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten (...).»*

**BGE 116 II 431 ff., 434 f.:** *«Was die Parteien unter der Bezeichnung "fabrikneu/neu" in guten Treuen verstehen durften und mussten, ist nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (...). Dabei ist nicht, wie dies die beiden Vorinstanzen getan haben, auf eine Branchenusanze abzustellen, da die Klägerin offensichtlich nicht dem entsprechenden Verkehrskreis angehört. Die objektivierte Auslegung nach dem Vertrauensprinzip hat in diesem Fall ausschliesslich aus der Sicht eines vernünftig und redlich urteilenden Menschen zu erfolgen (...).»*

**BGE 116 II 431 ff., 435:** *«Für die Beantwortung dieser Rechtsfrage kann daher nicht ein fachtechnisches Gutachten ausschlaggebend sein. Die objektivierte Auslegung hätte nur dann hinter einem abweichenden subjektiven Verständnis zurückzutreten, wenn die Parteien übereinstimmend den Begriff der Fabrikneuheit anders, beispielsweise im Sinne von "ungebraucht" verstanden hätten, oder der Klägerin bewusst gewesen wäre, dass sie ein Exemplar eines früheren Produktionsjahres erwirbt.»*

**BGE 123 III 35 ff., 39 f.:** *«Im schweizerischen Vertragsrecht gilt bei Fragen des Konsenses oder der Auslegung der Grundsatz des Primats des subjektiv übereinstimmend Gewollten vor dem objektiv Erklärten, subjektiv aber unterschiedlich Verstandenen. Im Konsens- wie im Auslegungsstreit hat das Sachgericht daher vorab zu prüfen, ob die Parteien sich tatsächlich übereinstimmend geäußert, verstanden und in diesem Verständnis geeinigt haben. Ist dies für den Vertragsschluss als solchen zu bejahen, liegt ein tatsächlicher Konsens vor.»*

**BGE 123 III 35 ff., 39 f.:** «Haben die Parteien sich in den Vertragsverhandlungen zwar übereinstimmend verstanden, aber nicht geeinigt, besteht ein offener Dissens und damit kein Vertragsschluss. Haben sie sich übereinstimmend geäußert, aber abweichend verstanden, liegt ein versteckter Dissens vor, welcher zum Vertragsschluss führt, wenn eine der Parteien nach dem Vertrauensgrundsatz in ihrem Verständnis der gegnerischen Willensäußerung zu schützen und damit die andere auf ihrer Äußerung in deren objektivem Sinn zu behaften ist. Diesfalls liegt ein normativer Konsens vor.»



„Haakjöringskod“ bedeutet übersetzt Haifischfleisch:

**Kurt meint Wal, Viktor Hai.  
Kurt meint Wal, Viktor ebenfalls.  
Kurt meint Wal, Viktor Heringe.**

**Sachverhalt Nr. 2:** Verkäufer Viktor ist Juwelier. Im Schaukasten unweit von seinem Geschäft stellte er einen Damenring mit blauem Opal und 25 Brillanten aus. Den Preis für diesen Ring hatte er auf Fr. 13800 festgesetzt. Aus Versehen brachte er aber eine Preisetikette an, auf der ein Verkaufspreis von Fr. 1380 vermerkt war. Käufer Kurt betrat das Geschäft Viktors und wünschte den ausgestellten Ring zu kaufen. Ein Angestellter Viktors bedient Kurt, stellt das „Echtheits-Zertifikat“ für den Ring aus und übergibt alsdann Kurt den Ring zum angeschriebenen Preis von Fr. 1380. **Haben Viktor und Kurt einen Vertrag abgeschlossen? Beschreiben Sie genau, worin Angebot und Annahme bestehen!**

### Art. 7 OR

4. Antrag ohne Verbindlichkeit, Auskündigung, Auslage

<sup>1</sup> Der Antragsteller wird nicht gebunden, wenn er dem Antrage eine die Behaftung ablehnende Erklärung beifügt, oder wenn ein solcher Vorbehalt sich aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen ergibt.

<sup>2</sup> Die Versendung von Tarifen, Preislisten u. dgl. bedeutet an sich keinen Antrag.

<sup>3</sup> Dagegen gilt die Auslage von Waren mit Angabe des Preises in der Regel als Antrag.

**Sachverhalt Nr. 3:** Kurt erhält vom Viktor-Verlag ungefragt eine Sendung mit drei Büchern (ein Liebesroman „Doch die Sünde ist scharlachrot“ von Elizabeth George, ein Kochbuch „Jamies 30 Minuten Menus“ von Jamie Oliver und „Grissini und Alpenbitter“ von Alt Bundesrätin Ruth Metzler). Mit dem Kochbuch kann er nichts anfangen und wirft es fort. Den Liebesroman schenkt er seiner Freundin. Das Buch von Ruth Metzler will er kaufen und sendet den dafür bestimmten Preis von Fr. 30 dem Viktor-Verlag. Der Viktor-Verlag verlangt die Bezahlung auch der anderen beiden Bücher. **Zeigen Sie die relevanten Willenserklärungen! Sind Verträge zustande gekommen?**

**Art. 6 OR****3. Stillschweigende Annahme**

Ist wegen der besonderen Natur des Geschäftes oder nach den Umständen eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten, so gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Antrag nicht binnen angemessener Frist abgelehnt wird.

**Art. 6a OR****3a. Zusendung unbestellter Sachen**

1 Die Zusendung einer unbestellten Sache ist kein Antrag.

2 Der Empfänger ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden oder aufzubewahren.

3 Ist eine unbestellte Sache offensichtlich irrtümlich zugesandt worden, so muss der Empfänger den Absender benachrichtigen.

**Sachverhalt Nr. 4:** Kurt geht bei einem Besuch in Fribourg ins Hôtel de la Rose, studiert die aufliegende Speisekarte und freut sich über die seiner Meinung nach angemessenen Preise. Er bestellt beim Kellner: „*Ich nehme das Kalbsschnitzel mit Rösti*“. Gemäss der von Kurt gelesenen Speisekarte kostet dieses Fr. 35. Das Essen ist köstlich, doch die Freude endet jäh, als der Kellner am Schluss für das Schnitzel Fr. 45 verlangt. Kurt zeigt dem Kellner die Speisekarte mit dem tieferen Preis, worauf der Kellner ihm erwidert, dies sei die Speisekarte, die vor fünf Jahren im Umlauf gewesen sei. Tatsächlich hat sich ein Spassvogel den Scherz erlaubt, unerkannt eine alte Speisekarte im Restaurant aufzulegen. Der herbeigerufene Wirt besteht auf der Bezahlung von Fr. 45. Wie ist die Rechtslage?